

stükt, ist ohne Entschädigung aufgehoben"? — Wird mit bedeutender Stimmenmehrheit abgeworfen.

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie Ihnen der Ausschuss anrathet, in §. 4 unter Punkt 1 nach den Worten „zu entrichten ist“, anstatt „Zwei Fälle“ setzen „Einen Fall“? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie ferner im dritten Satz des §. 4 statt der Worte: „finden aber hierbei (ad 1 und 2) Ausnahmen“ setzen: „findet aber hierbei (ad 2) eine Ausnahme ic.“? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Pflichten Sie ferner Ihrem Ausschusse bei, wenn er Ihnen anrathet, unter Punkt 6 nach den Worten: „Anlässe dieses Wechsels“ anstatt: „Zwei Fälle“ zu setzen: „Ein Fall“? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Sind Sie ferner einverstanden mit Ihrem Ausschusse, insofern er auf der vorletzten Zeile des letzten Satzes die Worte: „Fünf Fälle“ vertauscht haben will mit denjenigen: „Drei Fälle“? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie zur bessern Redaction des Gesetzes Vicepräsident Haberkorn angerathen hat, aus dem ersten Satz des §. 4 die Worte: „eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zeiträume, in welchen die Fälle der Lehngeldentrichtung sich wiederholen werden, anzunehmen. Dabei sind“ ausfallen lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und nehmen Sie nun mit den jetzt beliebten Veränderungen §. 4, welcher künftig §. 2 zu überschreiben sein wird, an? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Secretair Prüfer:

§. 5.

Ist das Lehngeld in den verschiedenen nach §. 4 zu rechnenden Fällen nach verschiedenen Sätzen zu entrichten, dieselben mögen nun fest bestimmt sein oder in Procenten des Grundstückswerths bestehen, so ist zuvörderst der für jeden einzelnen Fall zu rechnende Durchschnittsbetrag zu ermitteln.

§. 6.

Hierbei, sowie sonst allenthalben ist den Bestimmungen des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846 §§. 1 bis mit 9 nachzugehen, bei welchen es allenthalben bewendet.

Insonderheit ist bei Anlegung der §. 8 vorgeschriebenen Discontoberechnung die nach Maafgabe sämtlicher für ein Jahrhundert nach §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes anzuwendenden Fälle sich ergebende Reihe der Zeitpunkte künftiger Lehngeldzahlungen, ohne deren Trennung nach den verschiedenen Arten der Lehngeldfälle, anzulegen.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 3 bis mit 6) kommen bei allen dormal noch anhängigen Lehngeldablösungen, jedoch nur insoweit zur Anwendung, als es dabei nicht schon zu für die Verpflichteten bereits verbindlichen Vereinbarungen oder zu rechtskräftigen Entscheidungen gekommen ist.

Der Bericht hierzu lautet:

Bei den §§. 5, 6 und 7 findet sich der Ausschuss zu einer Bemerkung nicht veranlaßt und rathet der Kammer an, solche als

§. 3, 4 und 5

anzunehmen.

Präsident Cuno: Die §§. der Gesetzesvorlage 5, 6 und 7, welche mit andern Nummern 3, 4 und 5 zu bezeichnen sein werden, sind soeben durch den Berichterstatter vorgelesen worden. Der Ausschuss hat, ohne sich zu einer weiteren Bemerkung veranlaßt zu sehen, empfohlen, diese §§. unverändert anzunehmen. Wollen Sie dies thun rücksichtlich des §. 5? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und des §. 6? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Auch des §. 7? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Secretair Prüfer:

§. 8.

Bei Besitzveränderungsfällen, welche nach Publication dieses Gesetzes eintreten, ist, dafern eine Provocation auf Ablösung bereits erfolgt ist, Lehngeld nicht weiter zu entrichten, sondern die von dem Verpflichteten zu übernehmende Ablösungsrente so festzustellen, als ob die Ablösung bereits am Schluß des bürgerlichen Jahres vor dem ersten Besitzveränderungsfalle nach der angebrachten Provocation, oder, insofern diese vor Publication gegenwärtigen Gesetzes bereits angebracht war, nach diesem letztern Zeitpunkte zu Stande gekommen wäre.

Die Motive hierzu lauten:

Anlangend aber den nunmehrigen

§ 8.

so war zwar schon in der frühern Fassung desselben, und zwar im zweiten Satz die Andeutung enthalten, daß das Verlangen des Verpflichteten, in nach Publication des Gesetzes vorkommenden Besitzveränderungsfällen mit der wirklichen Entrichtung des Lehngeldes, gegen verhältnißmäßige Erhöhung der Ablösungsrente, verschont zu werden, allemal zugleich die Wirkung einer Provocation auf Ablösung haben solle. Allein demungeachtet schien die jetzt gewählte Fassung in mehrfacher Betracht den Vorzug zu verdienen. Durch diese wird nämlich bestimmt ausgedrückt, daß die Nichterlegung des Lehngeldes für den neuerlichen Besitzveränderungsfall und statt deren die Zurückverlegung des Zeitpunktes, mit welchem die Ablösungsrente zu laufen beginnt, sowie die davon abhängige Berechnung derselben, nicht unbedingt, sondern nur insofern Platz ergreifen solle, als die Provocation bereits vorher erfolgt ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß eine derartige, die Verpflichteten begünstigende Bestimmung erst nur auf die nach Publication des Gesetzes eintretenden Besitzveränderungsfälle gerichtet werden konnte, da rücksichtlich aller frühern die Berechtigten bereits ein selbst durch ein Gesetz nicht wieder zu entziehendes Recht auf Berichtigung bereits fälliger Lehngelder erlangt haben.

Der Bericht sagt hierzu:

Den §. 8 hat der zweite Ausschuss der ersten Kammer im Einverständnisse mit der Staatsregierung in seiner Fassung folgendermaassen geändert: